



Aus der Heimat.
Für die Zukunft.

Vertragsbestimmungen Stromlieferung für Haushalte

1. Bestandteil des Vertrages

Soweit nicht anders vereinbart gilt die Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (Strom GVV) vom 26.10.2006.

2. Abrechnung

Die Abrechnung des Strombezuges erfolgt jährlich. Dabei werden jeden Monat Abschlagszahlungen erhoben, deren Höhe sich an den bisherigen Verbräuchen orientiert. Der Kunde ist mit der Übertragung der von ihm bereits geleisteten Abschlagszahlungen auf diesen Vertrag einverstanden.

3. Vertragsdauer und Kündigung

Der Vertrag tritt mit der Vertragsunterzeichnung durch den Kunden in Kraft.

Tarife activ: das Vertragsverhältnis läuft solange ununterbrochen weiter, bis es von einer der beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat auf das Ende des folgenden Kalendermonats gekündigt wird. Die Kündigung ist erstmals zum Ablauf eines Jahres zulässig.

Tarife activ-plus und activ-ÖKO: der Vertrag wird für 1 Jahr abgeschlossen. Das Vertragsverhältnis verlängert sich automatisch um 1 weiteres Jahr, wenn nicht mit einer Frist von 6 Wochen auf das Ende des ablaufenden Jahreszeitraumes gekündigt wird.

4. Außerordentliches Kündigungsrecht

Verlegt der Kunde seine Abnahmestelle (Umzug) und verlässt er diesbezüglich das Versorgungsgebiet der Stadtwerke Malchow, sind beide Vertragspartner berechtigt, den Vertrag mit dreiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats zu kündigen. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Ein Nachweis über den neuen Wohnsitz ist in geeigneter Form zu erbringen.

Bei Tarif activ-plus sind die Stadtwerke Malchow zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, wenn der Kunde die Einzugsermächtigung widerruft.

Bei notwendigen Preiserhöhungen durch die Stadtwerke Malchow hat der Kunde das Recht, den Vertrag mit einer 14-tägigen Frist zum Änderungsstermin zu kündigen.

5. Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

Bei Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der der Strom GVV, bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung sowie bei Verletzung von Pflichten, die den Kunden gegenüber den Stadtwerken Malchow obliegen, sind diese berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Die Stadtwerke Malchow können mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen. Die Stadtwerke Malchow können die Versorgung wieder aufnehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden. Die Stadtwerke Malchow sind in den obengenannten Fällen berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen.

6. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Sollte eine einzelne Bestimmung dieses Vertrages unwirksam werden, so bleibt der Vertrag im Übrigen davon unberührt. Der Kunde und die Stadtwerke Malchow werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die ihr im wirtschaftlichen Ergebnis möglichst gleichkommt.

7. Preis Anpassung

Ändern sich die Strombezugskosten für die Stadtwerke Malchow, können diese eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Preise nach sich ziehen.

STADTWERKE MALCHOW – ein Eigenbetrieb der Inselstadt Malchow

Bürgermeister René Putzar Tel. 039932 1640
Werkleiter Robert Kersting Fax 039932 164154
Straße der Jugend 2 info@stadtwerke-malchow.de
17213 Malchow www.stadtwerke-malchow.de

Sprechzeiten Mo bis Do: 9.⁰⁰ bis 12.⁰⁰ Uhr und 13.⁰⁰ bis 16.⁰⁰ Uhr

Kundenservice
Tel. 039932 164177
oder 039932 164133

Müritz-Sparkasse
IBAN DE11 1505 0100 0210 1046 00

BIC NOLADE21WRN
St-Nr. 079/133/80406 · **HRA** 1448